II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

zur Änderung der Entscheidung 88/142/EWG über das von Irland vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(91/543/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstender Gründe:

Die Ergebnisse der Zusammenkünfte mit den irischen Behörden über den Stand der Durchführung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms, wie in der Entscheidung 88/142/EWG der Kommission [2] festgelegt, werden berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Indienststellung neuer Fischereifahrzeuge wurde festgestellt, daß die in Tonnage (BRT) und Maschinenleistung (kW) ausgedrückte Kapazität der Fischereiflotte in dem Zeitraum 1987 und erstes Halbjahr 1988 effektiv zugenommen hat.

Der eingeleitete Anpassungsprozeß und die von Irland zu treffenden Maßnahmen zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten der Fischereiflotte nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch.

Die Kommission ist bereit, die Sanierungsbemühungen Irlands zu unterstützen, sobald die hierzu ergriffenen verwaltungstechnischen oder rechtlichen Maßnahmen erste Ergebnisse zeigen, die erkennen lassen, daß die strukturelle Entwicklung den in der Entscheidung 88/142/EWG gesetzten Leitlinien folgt und die Verwirklichung der in dieser Entscheidung festgelegten Ziele bis spätestens 31. Dezember 1991 möglich ist.

Zur Beurteilung der Ausnahmen von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor [3] erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 88/142/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 oder bei wiederholtem Fehlen derartiger Angaben stellt die Kommission dem Mitgliedstaat gegenüber nach Ablauf eines Halbjahres erforderlichenfalls die Nichteinhaltung der Bedingungen fest, von denen die Genehmigung des Programms abhängig gemacht worden ist."

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
[2] ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1988, S. 25.
[3] ABl. Nr. C 313 vom 8. 12. 1988, S. 21.

ANHANG

„Mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die irische Fischereiflotte (1987-1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Irlands und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

II. ZIELE

1. Das Programm hat sich nachstehende Ziele gesetzt:
   a) Abbau der Fischereiflotte auf 43 941 Brutto-Register-Tonnen (BRT) und 177 576 Kilowatt (kW) nach den Bestimmungen gemäß Punkt II.2;
   b) Modernisierung der im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeuge, sofern diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität der jeweiligen Betriebsklasse (ausgedrückt in BRT und Maschinenleistung) führt; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fischereifahrzeuge, für die besondere Bedingungen festgelegt sind.
2. Für die Entwicklung der Fischereiflotte mit Ausnahme von
   — Einsatzschiffen der Aquakultur,
   — ausschließlich auf den Muschelfang spezialisierten Fahrzeugen
   gilt während der Laufzeit des Programms der nachstehende Rahmen:

(Tonnage (BRT))

Typ	Ziel des Programms — Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 (1)	Stand am 1. 1. 1987 (2)	Ziel zum		
			31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991
Schiffe unter 12 m Länge	7 000				
Schiffe von 12 m und mehr	38 300				
Insgesamt A	45 300	58 845	57 355	49 903	43 941
Schiffe für Aquakultur und Muschelfang (3)					
Insgesamt B					

(1) Wenn nach Fertigstellung des Registers für Fischereifahrzeuge, jedoch vor dem 30. September 1989, in Übereinstimmung mit der Kommission eindeutig nachgewiesen wird, daß die statistischen Angaben für das Ziel des Programms der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 unzutreffend waren, so sind diese zu ändern.
Die nachfolgenden Angaben können entsprechend geändert werden, allerdings müssen in diesem Fall die Ziele zum 31. Dezember 1991 für Tonnage im Verhältnis 45 300 zu 43 941 und für Maschinenleistung im Verhältnis 181 200 zu 177 576 geändert werden.

(2) Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fahrzeuge (5 780 BRT und 22 632 kW). Diese Schätzungen müssen von Irland vor dem 30. September 1989 bestätigt oder in Absprache mit der Kommission geändert werden.

(3) Kapazität und Tonnage für Fahrzeuge der Aquakultur und des Muschelfangs sind vor dem 30. September 1989 mit der Kommission abzusprechen. Diese werden von der Gesamtkapazität der Flotte in den ersten beiden Spalten jeder Tabelle abgezogen und die Zahlen in der Zeile „Insgesamt A" entsprechend geändert.

(Maschinenleistung (kW))

Typ	Ziel des Programms — Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 (1)	Stand am 1. 1. 1987 (2)	Ziel zum		
			31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991
Schiffe unter 12 m Länge	28 000				
Schiffe von 12 m und mehr	153 200				
Insgesamt A	181 200	234 892	229 160	200 502	177 576
Schiffe für Aquakultur und Muschelfang (3)					
Insgesamt B					

(1) Wenn nach Fertigstellung des Registers für Fischereifahrzeuge, jedoch vor dem 30. September 1989, in Übereinstimmung mit der Kommission eindeutig nachgewiesen wird, daß die statistischen Angaben für das Ziel des Programms der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 unzutreffend waren, so sind diese zu ändern.
Die nachfolgenden Angaben können entsprechend geändert werden, allerdings müssen in disem Fall die Ziele zum 31. Dezember 1991 für Tonnage im Verhältnis 45 300 zu 43 941 und für Maschinenleistung im Verhältnis 181 200 zu 177 576 geändert werden.

(2) Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fahrzeuge (5 780 BRT und 22 632 kW). Diese Schätzungen müssen von Irland vor dem 30. September 1989 bestätigt oder in Absprache mit der Kommission geändert werden.

(3) Kapazität und Tonnage für Fahrzeuge der Aquakultur und des Muschelfangs sind vor dem 30. September 1989 mit der Kommission abzusprechen. Diese werden von der Gesamtkapazität der Flotte in den ersten beiden Spalten jeder Tabelle abgezogen und die Zahlen in der Zeile „Insgesamt A" entsprechend geändert.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

1.1. Die im Rahmen der Ziele unter II.2 „Insgesamt A" festgesetzte Verringerung der Flottenkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. Januar 1987 und dem bis zum 31. Dezember 1991 zu erreichenden Ziel; ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der

— Vorhaben für den Bau von neuen Fischereifahrzeugen, für die im Rahmen der Tranche 1987 gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zuschüsse gewährt worden sind;

— gegenwärtig von der Kommission geprüften Vorhaben für den Bau neuer Fischereifahrzeuge (1);

— Flottenzu- und -abgänge zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 30. Juni 1988, die nicht im Rahmen der beiden obengenannten Vorgänge erfaßt sind,

die zusammengezählt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.

1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienststellung neuer Fangkapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens erfolgt; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau der Fangkapazität gemäß III.1.1 eingehalten wird:

— Abbau des Gesamtumfangs der Flotte, indem der Einsatz für solche Schiffe, die durch Schiffbruch, Untergang oder sonstwie verlorengehen, durch direkte Verbindung der Außerdienststellungen mit Neubauten im Einklang mit den unter Punkt II.2 gesetzten Zielen für die Flottenkapazität erfolgt;

— Verabschiedung und Durchführung von direkten Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten;

— andere Maßnahmen, mit denen dieselben Ergebnisse erzielt werden.

2. Verabschiedung und Anwendung von Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um eine wirksame Kontrolle der Kapazitäten und der Fangtätigkeit und folglich die Verwirklichung der unter II.2 genannten Programmziele zu gewährleisten.

3. Unverzügliche Einführung eines Registers für Fischereifahrzeuge im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Fangkapazitäten. Dieses Register wird bis 30. September 1989 fertiggestellt.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung der unter Punkt II.1 Buchstabe a) genannten Ziele für die Flotte ist nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.

2. Bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 12 m, die im Küstengebiet eingesetzt werden, ist eine begrenzte Steigerung der Tonnage von höchstens 10 % und der Maschinenleistung (höchstens 6 %) unter Umständen zulässig, wenn dies höhere Sicherheit, bessere Arbeitsbedingungen und bessere Haltbarmachung der Fänge an Bord bedeutet, diese Steigerung ausreichend begründet wird und die unter Punkt II.2 dieser Entscheidung gesetzten Ziele für die Fahrzeugklasse, der diese Schiffe angehören, eingehalten werden. Eine derartige Steigerung ist gegebenenfalls nur zulässig, wenn das Verhältnis zwischen der Fangkapazität und den von diesen Schiffen zu befischenden Beständen weiterhin ausgewogen ist.

3. Die Ziele des Programms sind bis Ende 1989 zu mindestens 10 % und bis Ende 1990 zu mindestens 60 % zu verwirklichen.

4. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von Irland im Fischereisektor einschließlich Werften für den Bau von Fischereifahrzeugen gewährten Zuschüsse in den Rahmen dieses Programms einfügen müssen."

Auslegender Vermerk bezüglich der Entscheidung 91/543/EWG

Diese Entscheidung sieht unter Punkt II des Anhangs (Fußnoten 1, 2 und 3 der Tabellen) die Möglichkeit der Änderung bestimmter statistischer Angaben vor; da die irischen Behörden keine entsprechenden Änderungen eingereicht haben, wird die Kommissionsentscheidung in der ursprünglichen Form, wie sie am 23. Dezember 1988 erlassen wurde und dem Mitgliedstaat am 25. Januar 1989 notifiziert wurde, veröffentlicht.

---

(1) Die Rücknahme der derzeit von der Kommission geprüften Anträge auf Finanzierung von Vorhaben ermöglicht eine entsprechende Berichtigung der insgesamt geforderten Verringerung.